



Burschenverein Kinding e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Burschenverein Kinding“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Kinding.

§2 Zweck des Vereins

1. der Burschenverein Kinding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das kulturelle Leben und das traditionelle Brauchtum zu fördern. Die Pflichten eines jeden Mitglieds ist es, sich im Rahmen des Vereins für die Förderung des kulturellen Lebens und des traditionellen Brauchtums einzusetzen.
3. der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufstellen des Maibaumes
 - Durchführung eines Sonnwendfeuers
 - unentgeltliche Theateraufführungen im Rahmen eines Alten- und Kindernachmittags
 - Beteiligung des Vereins mit Vereinsfahne an Kirchenfesten und Festumzügen
 - Erhaltung von Denkmälern (Kapelle)
 - Bei Kirchen- oder Festumzügen ist es die Pflicht eines jeden Mitglieds, daran teilzunehmen, soweit keine wichtigen Hinderungsgründe vorliegen. Bei öffentlichen Auftritten hat sich jeder gebührend zu verhalten.
4. Der Burschenverein Kinding ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedoch sind Aufwandsentschädigungen an Mitglieder im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge möglich.
6. Der Verkauf von Speisen und Getränken, die Erhebung von Eintrittsgelder und die Organisation von kommerziellen Festen ist nicht Aufgabe des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



Burschenverein Kinding e.V.

Satzung

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aufnahmefähig ist jeder Bursche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jeder, der in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat dies entweder schriftlich oder mündlich dem Vorstand anzuzeigen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Mitglieder, die aus dem Verein freiwillig durch Austritt oder durch Heirat ausscheiden, können als passive Mitglieder im Verein verbleiben. Diese sind nicht stimmberechtigt und haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat niemand Anspruch auf Zurückerstattung der geleisteten Beiträge und Spenden, sowie auf das Vermögen.
4. Ehrenmitglieder können in den Verein aufgenommen werden. Sie werden von der Hauptversammlung mit Mehrheitsbeschluss bestimmt. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

§4 Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt.
2. Er ist jährlich im Voraus (am Jahresanfang) und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Das Recht der Leitung obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und
 - dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein sonach allein.
 3. Die Wahl des Vorstands findet alljährlich in der Hauptversammlung statt. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus dem Vorstand aus, so ist der Ausscheidende sofort durch Wahl zu ersetzen.



Burschenverein Kinding e.V.

Satzung

§7 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - den Vorstandsmitgliedern,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer und
 - 3 Beisitzern.
2. Für die Wahl und das Ausscheiden der Ausschussmitglieder gilt entsprechend das für die Vorstandsmitglieder unter § 6, 3 Gesagte.

§8 Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn eines Jahres ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Hierzu müssen sämtliche aktiven Mitglieder mündlich oder durch Aushang im Vereinslokal mit Einhaltung einer Frist von einer Woche geladen sein. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) nicht bezeichnen.
2. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei allen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen genügt eine relative Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung der Vereinsatzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
3. Eine Versammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu berufen. Sie kann auch von der Mehrheit der aktiven Mitglieder berufen werden.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Der Kassier ist verpflichtet, jährlich zur Hauptversammlung die Vereinskasse abzurechnen. Er ist verantwortlich für das Kassenvermögen und hat darüber Rechenschaft abzulegen. Jedem Mitglied ist freier Einblick in die Vereinsbücher zu gewähren. Über das Geldvermögen ist Stillschweigen zu wahren.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Vorsitzende die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, an den Versammlungen teilzunehmen, wenn nicht wichtige Gründe ihn abhalten und verhindern. Zu den Versammlungen hat jeder rechtzeitig zu erscheinen. Jedes Mitglied ist an die in den Versammlungen vereinbarten Beschlüsse gebunden.
8. Über Vorfälle, Verhandlungen und Ereignisse bei Versammlungen muss Verschwiegenheit bewahrt werden.



Burschenverein Kinding e.V.

Satzung

§9 Vereinseigene Gegenstände

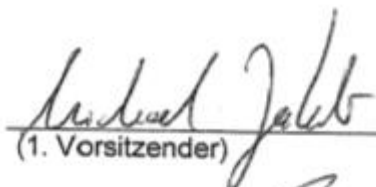
1. Die vereinseigenen Gegenstände (z.B. Fahne, Vereinsarchiv usw.) sind in bestem Zustand zu halten. Es ist für Reinlichkeit und Ordnung zu sorgen. Der Verantwortliche ist haftbar für fehlende oder beschädigte Gegenstände.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn weniger als 5 Mitglieder vorhanden sind.
2. Der Verein kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung (s. § 8 , 2) aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Geldvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung (z.B. Kindergarten).
4. Die vorhandenen Sachwerte werden einer bestimmten Person zur Verwahrung übergeben. Diese Person ist verpflichtet, die Sachwerte in Ehre der Nachwelt zu erhalten.

Die Satzung wurde geschlossen am 06.01.2004

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


(1. Vorsitzender)


(2. Vorsitzender)


(Kassier)


(Schriftführer)


(Beisitzer)


(Beisitzer)


(Beisitzer)